Allgemeine Bestimmungen für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung sowie von gesundheitlichen Störungen, die eine Eignung ausschließen

1. Vorerkrankungen, Infektionskrankheiten, Allgemeinstatus

| Nr.: | Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die eine Einstellung ausschließen |
|------|--|-------|---|
| 1.1 | Vor der Untersuchung ist die Vorgeschichte anhand des Vordruckes nach Anlage 2 zu erheben und vom Arzt zu prüfen, ob sie Krankheiten enthält, die nach Art und Schwere oder Häufigkeit die Vollzugsdiensttauglichkeit von vornherein ausschließen oder in Frage stellen. | | Schwerwiegende oder gehäuft auftretende Vorerkrankungen, bei denen mit Rückfällen zu rechnen ist. Infektionskrankheiten, bei denen mit einer Ausheilung nicht zu rechnen ist. |
| 1.2 | Gute, dem Lebensalter entsprechende harmonische Körperbildung und -entwicklung sowie körperliche Gewandtheit sollen vorhanden sein. | 1.2.2 | Allgemeine Schwächlichkeit, mangelhafte Entwicklung Bleibende Entkräftigung oder Schwächung des Körpers nach Krankheiten, Operationen oder Verletzungen Häufung mehrerer Normabweichungen |
| 1.3 | Extrapulmonale tuberkulöse Manifestationen führen nicht grundsätzlich zu Vollzugsdienstuntauglichkeit, wenn sie operativ und/oder medikamentös behandelt worden sind und ohne erhebliche anatomische Defekte und ohne Funktionseinschränkung ausgeheilt sind. | | Manifeste, extrapulmonale Tuberkulose Überstandene extrapulmonale Tuberkulose, wenn erhebliche anatomische Defekte und/oder Funktionseinschränkungen nachzuweisen oder anzunehmen sind. |

2. Endokrines System, Stoffwechsel, Blut und blutbildende Organe

| Nr.: | Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die eine Einstellung ausschließen |
|------|---|-------|---|
| 2.1 | Endokrinologische Krankheiten und Stoffwechselkrankheiten können die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit | | Schwerwiegende Erkrankungen des endokrinen Systems |
| | mindern. In Zweifelsfällen sind Zusatzuntersuchungen zu veranlassen. | 2.1.2 | Stoffwechselstörungen, Stoffwechsel- krankheiten insbesondere Diabetes einschließlich der latenten und subkli- nischen Form Metabolisches Syndrom |

3. Haut

| Nr.: | Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die |
|------|---|-------|--|
| | | | eine Einstellung ausschließen |
| 3.1 | Die Haut soll rein und elastisch sein. Krankhafte Veränderungen der Haut stellen unabhängig von ihrer Bedeutung oder Prognose einen Störfaktor z. B. beim Zusammenleben in der Gemeinschaftsunterkunft dar und könnten sich dadurch für den Träger psychisch belastend aus. Bewerber mit akuten Hautkrankheiten (z. B. ausgedehnte Akne juvenilis, My- | 3.1.1 | Chronische oder zu Rückfällen neigende Erkrankungen der Haut (z. B. ausgeprägte Seborrhoe, Psoriasis vulgaris, Neurodermitis, ausgedehnte Mykosen, Akne erheblichen Grades, schwere Allergien, Ekzeme, Hyperkeratosen), die voraussichtlich zu längerer oder häufiger Minderung der Vollzugsdienstfähigkeit führen |
| | kose) sollen daher erst nach erfolgreicher Behandlung beurteilt werden. Ergibt sich beim Betrachten der Haut und der sichtbaren Schleimhäute der Verdacht auf Krankheiten anderer Organe, so sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen. | | Größere Angiome, ausgedehnte Tele- angiektasien; nach Größe, Sitz oder Art auffällige Pigmentnävi, Hautverän- derungen (auch Narben) mit Funkti- onsbeeinträchtigungen |
| | Tätowierungen, Brandings, auffällige Hautveränderungen sind zu beschreiben und zu dokumentieren. Die für die Personalauswahlentscheidung zuständige Stelle ist darauf hinzuweisen. Die Bewertung erfolgt nicht durch die Ärztin oder den Arzt. Die Bewerber sind über die Datenübermittlung zu informieren. | 3.1.3 | Starke Hyperhydrosis |

4. Skelettsystem und Bewegungsapparat

| Nr.: | Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die eine |
|------|--|-------|--|
| | | | Einstellung ausschließen |
| 4.1 | Da im Justizvollzugsdienst der Bewe- gungsapparat statisch und funktionell erheblich beansprucht wird, müssen die Gliedmaßen voll gebrauchsfähig und die Wirbelsäule ausreichend be- | | Zu Rückfällen neigende oder mit chro- nischen Veränderungen der Gelenke verbundene Krankheiten des rheumati- schen Formenkreises |
| | lastbar sein. Abweichungen von der Norm dürfen | 4.1.2 | Narben und Kontrakturen, welche die Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes be- einträchtigen oder das Tragen der |
| | nicht auffällig sein. Sie dürfen die Ausübung des Justizvollzugsdienstes, das Tragen von Dienstkleidung und der Ausrüstung sowie deren Gebrauch nicht behindern. Dabei dürfen | | Dienstkleidung und der Ausrüstung erschweren; entstellende Narben, Narbenbrüche, größere oder fixierte Narben, z. B. nach Osteomyelitis |
| | Normabweichungen nicht überbewertet werden. Es ist vielmehr eine funktionelle und ganzheitliche Betrachtungsweise anzustreben. | | Gewebsverluste oder erhebliche Form- fehler des Schädels. Stärkere Impres- sionen des Hirnschädels und geringere Formfehler des Kopfes, sofern sie Be- schwerden verursachen oder das Tra- gen der Kopfbedeckung beeinträchti- gen |

| | | 4.1.4 | Schlecht geheilte Knochenbrüche mit Funktionseinschränkung; Veränderungen des Knochens oder der Gelenke, welche Funktion oder Belastbarkeit jetzt oder später beeinträchtigen; Noch zu entfernendes oder funktionsbeeinträchtigendes Osteosynthesematerial |
|-----|---|-------|--|
| | | 4.1.5 | Ausgeprägter, bleibender Muskelschwund, größere Muskel- oder Faszienlücken |
| 4.2 | Die Wirbelsäule soll annährend phy- | 4.2.1 | Ausgeprägter Schiefhals |
| | siologisch gebogen und in allen Abschnitten beweglich sein. Der Fingerspitzen-Bodenabstand soll bei gestreckten Knien nicht mehr als 10 cm betragen. Ein Schobersches Zeichen im LWS-Bereich unter 10/15 cm bedarf der diagnostischen Klärung. Ein stärkerer Rundrücken kann auf eine | 4.2.2 | Stärkere, die Körperhaltung deutlich beeinträchtigende Verbiegung der Wir- belsäule, insbesondere mit Verformung des Brustkorbes oder Schulterschief- stand, Beckenschiefstand erhebliches Grades |
| | Scheuermann'sche Krankheit hinweisen. Zweifelsfälle sind durch Röntgenuntersuchungen zu klären. | 4.2.3 | Bewegungseinschränkung eines größeren Abschnittes der Wirbelsäule |
| | genuntersuchungen zu klaren. | 4.2.4 | Scheuermann'sche Krankheit oder deren Folgezustände von Krankheitswert |
| | | 4.2.5 | Wirbelgleiten, Rotations-/ Torsionsskoliose, Keilwirbel, Spondylarthrose |
| | | 4.2.6 | Zustand nach Bandscheibenoperation |
| | | 4.2.7 | Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule |
| 4.3 | Verformungen des Brustkorbes dürfen nicht auffallen und die Funktion der Brustorgane nicht behindern. | 4.3.1 | Auffällige oder mit Funktionsbehinderung verbundene Brustkorbverformung (z.B. rachitischer Brustkorb, Trichterbrust, Hühnerbrust) |
| 4.4 | Alle großen Gelenke müssen aktiv und passiv frei beweglich sein. Auf Einschränkungen der Beweglichkeit im Hüftgelenk ist besonders zu ach- | 4.4.1 | Chronische Veränderungen oder Bewegungseinschränkungen an wichtigen Gelenken. Habituelle Luxationen |
| | ten, wobei Abduktion und Rotation vergleichend zu prüfen sind. | 4.4.2 | Neigung zu Gelenksergüssen (z. B. Reizknie), monarthritische Schübe |
| 4.5 | Veränderungen im Bereich der Hände dürfen die Anwendung des unmittelbaren Zwanges und den Gebrauch der Waffe nicht beeinträchtigen und beim Bedienen einer Tastatur nicht wesentlich behindern. | 4.5.1 | Gebrauchshand: Funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung am Daumen oder Zeigefinger. Funktionsmindernder Verlust von mehr als einem Glied an den Fingern drei und vier. Der Kleinfinger kann fehlen. |

| | | ı | |
|-----|--|-------|--|
| | | 4.5.2 | Nichtgebrauchshand: Funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung am Daumen, Verlust von mehr als einem Finger im Bereich des zweiten bis fünften Fingers (atrophische oder verkürzte Glieder gelten als nicht vollwertig) |
| | | 4.5.3 | Verkrümmung, Streckhemmung oder Versteifung der Finger, die die Ge- brauchsfähigkeit einschränken oder entstellend wirken. Dupuytrensche Kontraktur aller Stadien |
| | | 4.5.4 | Überzahl von Fingern oder Verwachsungen von Fingern, welche die Gebrauchsfähigkeit der Hand stören |
| 4.6 | Die unteren Gliedmaßen sind im Stehen und Gehen zu beurteilen. Form und Richtungsfehler dürfen nicht entstellend wirken. Eine Beinverkürzung | 4.6.1 | Stärkere, im bekleideten Zustand deutlich sichtbare Form- und Richtungsfehler an den Beinen |
| | ist möglichst exakt zu bestimmen (durch Unterlegen von Brettchen in | | Beinverkürzung oder Beckenschiefstand von 1,5 cm und mehr |
| | 0,5 cm Stärke), größere Differenzen in der Beinlänge haben zumeist Skoliosen und Arthrosen zur Folge. | | Meniskus- oder Kreuzbandschäden, unter Umständen auch nach Operation |
| | Die vorausgegangene Operation eines Meniskus- oder eines Kreuzbandschadens schließt die Tauglichkeit nicht aus, wenn die Behandlung nach arthroskopischer Operation ein Jahr zurückliegt, der Verlauf kompli- | | Fußfehlformen erheblichen Grades, die das Gehen und Stehen beeinträchtigen, Sonderfußbekleidung erfordern oder Aufbrauchsveränderungen der Fußgelenke begünstigen |
| | kationsfrei ist, keine Beschwerden trotz Belastung aufgetreten sind, keine Funktionsbehinderung besteht und keine wesentlichen und prognostische ungünstigen pathologischen Veränderungen mit bildgebenden | 4.6.6 | Stärker gekrümmte oder sich deckende Zehen, Hammerzehen, Hallux valgus, sofern sie das Gehen und Stehen be- einträchtigen oder Sonderfußbeklei- dung erfordern |
| | Verfahren nachweisbar sind. Folge- eingriffe, kombinierte Schäden der Stabilisatoren des Kniegelenkes, auch nach Operation, sind kritisch zu bewerten. Die Beweglichkeit der Knie und die Funktion des Bandapparates sind zu prüfen. | | Verlust, Versteifung oder Verstümme- lung einer großen Zehe oder erhebli- che, das Gehen oder Stehen beein- trächtigende oder Sonderfußbeklei- dung erfordernde Verstümmelungen einer Zehe |
| | Die Füße müssen ausreichend belastbar sein. Ein funktionell unerheblicher Senk- und Spreizfuß ist ohne Bedeutung. Beim zwanglosen Stehen soll die Richtung der Füße annährend parallel sein, beim Gehen und Laufen der Fuß von der Ferse über die Großzehe abrollen. | 4.6.8 | Überzähligkeit oder Verwachsungen von Zehen, wenn dadurch das Gehen behindert wird oder Sonderfußbeklei- dung erforderlich ist |

| 4.7 | Das Bindegewebe soll straff sein und keine stärkeren konstitutionell bedingten Schwächen aufweisen. | 4.7.1 | Häufung deutlicher Zeichen konstitutioneller Bindegewebsschwäche (z. B. an Wirbelsäule, Bruchpforten, Bändern, Fußgewölben, Venen), behandlungsbedürftige Eingeweidebrüche Narbenbrüche |
|-----|---|-------|---|

5. Augen

Es könnten für die Tauglichkeitsprüfung die Grenzwerte für die ärztliche Untersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung verlangt werden.

| Nr.: | Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die eine |
|------|---|---------------------------------------|---|
| | | | Einstellung ausschließen |
| 5.1 | Das Sehorgan muss gesund sein. Chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Bindehäute und Lidränder beeinträchtigen eine Verwendung im Außendienst. Stellungsanomalien müssen zur Aufdeckung latenter Fehlsichtigkeit auch bei kleinstem Schielwinkel und guter Sehleistung fachärztlich beurteilt werden. | 5.1.2 | Missbildungen, Defekte oder chronische bzw. zum Rückfall neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augenlider, der Tränenorgane, der Hornhaut (Hornhauttrübungen, sofern sie das Sehen behindern) und des inneren Auges Schielen, Nystagmus stärkeren Grades, Augenmuskellähmungen, |
| 5.2 | Die Sehprüfung ist mit einem Testgerät durchzuführen, das der DIN-Norm 58220 entspricht. Auch bei Verlust der Sehhilfe muss die Verteidigungsfähigkeit erhalten sein. Bei Restsehleistung von <0,3 muss die Fähigkeit einer räumlichen Orientierung positiv festgestellt werden. | 5.2.15.2.2 | Herabsetzung der Sehleistung (ohne Glas) auf einem Auge; bei <0,3 jedoch nur dann, wenn hierdurch die Fähigkeit, sich räumlich zu orientieren, aufgehoben oder erheblich eingeschränkt ist Sehschärfe (nach Korrektur) von weniger als 1,0 auf dem besseren Auge und von weniger als 0,8 auf dem schlechteren Auge bei beidäugigem Sehen |
| | Das Sehvermögen muss wegen der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 38 StVO den Anforderungen des G 25 in der höchsten Stufe genügen und damit auch die Fähigkeit zu räumlichem Sehen (160 Winkelsekunden) einschließen. | | Fehlendes oder unzureichendes räumliches Sehvermögen mit einem Bildpunkverschiebungswinkel von mehr als 160 Winkelsekunden |
| 5.3 | Die zur Korrektur benötigten Gläser und deren Fassung dürfen das Ge- sichtsfeld nicht wesentlich verengen. Sie müssen die Erteilung der Fahrer- laubnis zur Fahrgastbeförderung ge- mäß der Verordnung über die Zulas- sung von Personen zum Straßenver- kehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) Anlage 6 (zu den §§ 12, 48 Ab- | 5.3.1 | Die Gläserstärken (einfach oder in Kombination) sollten die Grenzwerte von sphärisch plus 6,0 Dioptrien oder minus 5,0 Dioptrien und zylindrisch von 2 Dioptrien nicht überschreiten |

| | satz 4 und 5) – Anforderungen an das Sehvermögen – zulassen. Die Gläserstärke muss ein Augenarzt bestimmen. | |
|-----|--|---|
| 5.4 | Der Justizvollzugsdienst erfordert ein gutes Farbunterscheidungsvermögen. Das Verkennen von roten und grünen Farbtönen kann beim Fahren von Einsatzfahrzeugen, beim Erkennen von Tatspuren, bei der Wiedergabe von Feststellungen und beim Umgang mit Teststreifen zu schwerwiegenden Fehleinschätzungen führen. | Farbensinnstörung (Rotblindheit und Protanomalie mit einem AQ <0,5); Deuteranopie und Deuteranomalie haben für die Bewertung keine Bedeutung. |

6. Ohren

| Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die eine Einstellung ausschließen |
|--|---|---|
| Bei der Untersuchung der Ohren ist auf Schäden an den Ohrmuscheln und auf Krankheiten des Gehörgan- ges zu achten. | 6.1.1 | Fehlen oder ausgeprägte Missbildung schon einer Ohrmuschel |
| Obturierende Ceruminalpfröpfe sind vom Arzt zu entfernen, um eine Beurteilung des Gehörganges und des Trommelfelles zu ermöglichen. Bei Verdacht auf krankhafte Veränderungen des Ohres ist ein ohrenfachärztlicher Befund einzuholen. | | |
| len sind zu vermerken. Auf Narben nach überstandenen | 6.2.1 | Durchlöcherungen des Trommelfelles, wenn mit Schwerhörigkeit verbunden, chronische oder rezidivierende Mittelohrvereiterungen (nach Befund) |
| Bewerber können nur nach Operationen als vollzugsdiensttauglich beurteilt werden, wenn ein intaktes und funktionstüchtiges Hörorgan vorliegt. Der Zustand nach Antrotomie schließt beim intakten Trommelfell und normaler Hörfähigkeit die Vollzugsdiensttauglichkeit nicht aus. | 6.2.2 | Zustand nach Radikaloperation in Abhängigkeit vom Hörvermögen |
| normales Hörvermögen verfügen. Auch eine geringfügige Innenohrschwerhörigkeit neigt zu Progredienz, begünstigt als Vorschädigung spätere Lärmschäden und kann dadurch zu vorzeitiger Dienstunfä- | 6.3.1 | unzureichender audiometrischer Befund Taubheit, auch einseitig Indikation für Hörgerät oder vergleichbare Hilfen |
| | Bei der Untersuchung der Ohren ist auf Schäden an den Ohrmuscheln und auf Krankheiten des Gehörganges zu achten. Obturierende Ceruminalpfröpfe sind vom Arzt zu entfernen, um eine Beurteilung des Gehörganges und des Trommelfelles zu ermöglichen. Bei Verdacht auf krankhafte Veränderungen des Ohres ist ein ohrenfachärztlicher Befund einzuholen. Veränderungen an den Trommelfellen sind zu vermerken. Auf Narben nach überstandenen Operationen ist zu achten. Bewerber können nur nach Operationen als vollzugsdiensttauglich beurteilt werden, wenn ein intaktes und funktionstüchtiges Hörorgan vorliegt. Der Zustand nach Antrotomie schließt beim intakten Trommelfell und normaler Hörfähigkeit die Vollzugsdiensttauglichkeit nicht aus. Der Vollzugsbeamte muss über ein normales Hörvermögen verfügen. Auch eine geringfügige Innenohrschwerhörigkeit neigt zu Progredienz, begünstigt als Vorschädigung spätere Lärmschäden und kann | Bei der Untersuchung der Ohren ist auf Schäden an den Ohrmuscheln und auf Krankheiten des Gehörganges zu achten. Obturierende Ceruminalpfröpfe sind vom Arzt zu entfernen, um eine Beurteilung des Gehörganges und des Trommelfelles zu ermöglichen. Bei Verdacht auf krankhafte Veränderungen des Ohres ist ein ohrenfachärztlicher Befund einzuholen. Veränderungen an den Trommelfellen sind zu vermerken. Auf Narben nach überstandenen Operationen ist zu achten. Auf Narben nur nach Operationen als vollzugsdiensttauglich beurteilt werden, wenn ein intaktes und funktionstüchtiges Hörorgan vorliegt. Der Zustand nach Antrotomie schließt beim intakten Trommelfell und normaler Hörfähigkeit die Vollzugsdiensttauglichkeit nicht aus. Der Vollzugsbeamte muss über ein normales Hörvermögen verfügen. Auch eine geringfügige Innenohrschwerhörigkeit neigt zu Progredienz, begünstigt als Vorschädigung spätere Lärmschäden und kann dadurch zu vorzeitiger Dienstunfä- |

| Die Messung erfolgt in Anlehnung an die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G 20) mit der Audiometrie. | |
|---|--|
| Die Hörprüfung wird mit einem Audiometer bei Frequenzen zwischen 250 und 6000 Hz durchgeführt. Unter Berücksichtigung eines eventuellen Störpegels sollte die Mehrzahl der geprüften Frequenzen bis 20 dBA gehört werden. | |

7. Mundhöhle und Halsorgane

| Nr.: | Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die eine Einstellung ausschließen |
|------|---|-------|---|
| 7.1 | Bei der Untersuchung der Mundhöhle und der Halsorgane ist auf Fehler zu achten, die das Sprechen beeinflussen können. Die Sprache soll frei von störenden Fehlern sein. Chronisch entzündete Gaumenmandeln bedeuten eine erhöhte Gesundheitsgefährdung. | | Missbildungen an Mund, Gaumen, Rachen, die das Sprechen oder Schlucken beeinträchtigen Störende Sprachfehler |
| 7.2 | Das Gebiss muss vor der Einstellung saniert und kariesfrei sein. Mund-, Kiefer- und Kiefergelenkserkrankungen sind in die Sanierung einzubeziehen. | | Allgemeiner Gebissverfall Chronische Mund- und Kieferkrankheiten, ausgeprägte Parodontopathien Unzureichende Sanierung oder Sanierungsmöglichkeiten Erhebliche Kieferanomalien, die das Sprechen, Kauen, Abbeißen der Nahrung oder das Eingliedern von Zahnersatz erschweren |
| 7.3 | Die Schilddrüse soll nicht auffällig vergrößert sein. | 7.3.1 | Deutlich in Erscheinung tretende oder retrosternale Struma (nicht die einfache juwenile Struma) und schwerwiegende behandlungsbedürftige Schilddrüsenfunktionsstörungen |

8. Kreislauforgane

| Nr.: | Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die eine Einstellung ausschließen |
|------|---|-------|---|
| 8.1 | Der Wechseldienst erfordert in besonderem Maße stabile Kreislaufverhältnisse. | 8.1.1 | Wiederholte Erkrankungen, die auf eine ungenügende Belastbarkeit der Kreislauforgane schließen lassen |

| | D: 11 (1 1 1 1 1 | 1 | |
|-----|---|----------------|---|
| | Die Untersuchung der Kreislauforgane soll vor der Untersuchung der Lunge erfolgen. Sie erfordert im Hinblick auf die späteren dienstlichen Anforderungen große Sorgfalt. Lückenlosen Angaben über Beruf und sportliche Betätigung (Leistungsanamnese) kommt besondere Bedeutung zu. | 8.1.2 8.1.3 | Herz- oder Kreislaufinsuffizienz Krankheiten des Herzmuskels und des Herzbeutels Fehler an den Herzklappen und großen Gefäßen, Scheidewanddefekt |
| | Überstandenes akutes rheumatisches Fieber und cardiotrope Infektionskrankheiten sind besonders zu beachten. Akzidentelle Herzgeräusche sind in der Beurteilung zu vernachlässigen. Um Klappenfehler auszuschließen, sollen erforderlichenfalls Zusatzuntersuchungen veranlasst werden. | 8.1.5 | Zustand nach Herzoperation |
| 8.2 | Der Blutdruck im Liegen soll in der Regel nicht höher als 150/90 mmHg sein. Bleibende systolische Blutdruckwerte über 150 mmHg erwecken den Verdacht auf das Bestehen einer Hypertonie. Die psychische Prüfungssituation ist zu berücksichtigen. | 8.2.2 | Niedrigste Blutdruckwerte in Ruhe nach der Ergometrie über 150 mmHg systo- lisch und 90 mmHg diastolisch Labile Hypertonie, besonders in Verbin- dung mit anderen Zeichen vegetativer Dysregulation Fixierte Hypertonie |
| | Ein EKG ist durchzuführen oder zu veranlassen | | |
| 8.3 | Bei anamnestischen Hinweisen oder klinischem Verdacht auf orthostatische Dysregulation ist eine Blutdruckmessung im Stehen über sechs Minuten in ruhiger Umgebung oder ein Steh-EKG durchzuführen. | 8.3.1 | Orthostatisch bedingte Kreislaufregulationsstörungen |
| 8.4 | Die Herzaktion soll regelmäßig sein (in mittlerer Respirationsstellung). Der Ruhepuls soll unter 100/min. liegen. Gelegentliche Extrasystolen in Ruhe können ohne Bedeutung sein, wenn sie unter Belastung verschwinden. | 8.4.1 | Die Belastbarkeit beeinträchtigende Störungen der Reizbildung und Reizlei- tung im Herzen Tachykardien, insbesondere in Verbin- dung mit anderen Zeichen vegetativer Dysregulation |
| 8.5 | Bei Verdacht auf periphere Durch- blutungsstörungen sind die Arte- rienpulse an den typischen Stellen und die Hauttemperatur verglei- chend zu prüfen. Auf Akrozyanose und Frostschäden ist zu achten und evtl. die Lagerungsprobe nach Ratschow durchzuführen. Nach | 8.5.1 | Krankheiten des arteriellen Gefäßsystems |

| | wiederholten oder anfallartigen Kopfschmerzen ist zu fragen. | | |
|-----|---|-------|---|
| 8.6 | Eine stärkere ausgeprägte Varikosis neigt, insbesondere wenn sie mit | | Ausgeprägte Varikosis |
| | anderen deutlichen Zeichen einer Bindegewebsschwäche verbunden ist, zur Verschlimmerung. Prognostisch ungünstig ist auch das gleichzeitige Bestehen von Venenerweiterungen an verschiedenen Körperstellen (z. B. Varizen in Verbindung mit Hämorrhoiden oder einer Varikozele). | 8.6.2 | Varikozele stärkeren Grades. Ausgeprägte Hämorrhoiden |

9. Atmungsorgane

| Nr.: | Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die eine Einstellung ausschließen |
|------|--|-------|--|
| 9.1 | Da die Vollzugsbeamten in erhöhtem Maße der Gefahr einer Erkrankung der oberen Luftwege ausgesetzt sind, muss auf gesunde Atmungsorgane großer Wert gelegt werden. | 9.1.1 | Chronische oder überstandene nicht- tuberkulöse Krankheiten der Atmungs- organe (z. B. rezidivierende Bronchitis, Bronchiektasen, Boecksches Sarkoid, Bronchialasthma, Emphysem, Lun- genzysten, Silikose |
| | Die Vorgeschichte kann wichtige Hinweise auf eine Krankheitsbereit- | 9.1.2 | Spontanpneumothorax) |
| | schaft der Luftwege und auf Krankheiten der Lunge und der Pleura geben. Sie ist ggf. durch Einsicht in frühere Untersuchungs- und Behandlungsberichte zu prüfen. | 9.1.3 | Allergische Krankheiten der Atmungs- organe (z. B. allergisches Bronchial- asthma, starker Heuschnupfen); Nicht- tuberkulöse Krankheiten der Lunge und der Pleura, die mit einer Funkti- onsminderung infolge Schwartenbil- dung, Behinderung der Zwerchfellbe- weglichkeit oder Verlagerung des Me- diastinums abgeheilt sind |
| 9.2 | Die Nasenatmung muss frei sein. Sie ist auf jeder Nasenseite gesondert zu prüfen. Das Geruchsvermögen muss vorhanden sein. Bei tro- | 9.2.1 | Deutlich behinderte Nasenatmung, starke Verformung der Nase, Fehlen des Geruchsvermögens |
| | ckenen Katarrhen und Heiserkeit ist ein fachärztlicher Befund einzuho- len. Bei Verdacht auf Erkrankungen der Nebenhöhlen ist eine Röntgen- | 9.2.2 | Chronische Krankheiten der Nase und der Nebenhöhlen, Nasengeschwülste, Ozaena |
| | untersuchung zu veranlassen. | 9.2.3 | Chronische Kehlkopfleiden, chronische Heiserkeit |
| 9.3 | Die Bewerberin oder der Bewerber sind nach abgelaufener Pleuritis zu | 9.3.1 | Aktive Lungentuberkulose |
| | befragen. Eine frühere Tuberkulose- schutzimpfung (BCG-Impfung), ihr Zeitpunkt und mutmaßliches Ergeb- | 9.3.2 | Überstandene, in Schüben abgelaufe- ne Lungentuberkulose |

| nis (mit oder ohne Erfolg) sowie et- waige Impfnarben sind im "Ärztli- | | Floride tuberkulöse Pleuritis |
|---|-------|---|
| chen Zeugnis" zu vermerken. | 9.3.4 | Überstandene tuberkulöse Krankheiten der Lunge und der Pleura, die mit größeren Herdbildungen, ausgedehnten Indurationsfeldern oder einer Funktionsminderung infolge Schwartenbildung, Behinderung der Zwerchfellbeweglichkeit oder Verlagerung des Mediastinums abgeheilt sind |

10. Abdomen und Geschlechtsorgane

| Nr.: | Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die eine Einstellung ausschließen |
|------|--|--------|---|
| 10.1 | Krankheiten der Verdauungsorgane sind besonders kritisch zu beurteilen. Bei klinischem Verdacht und älteren Bewerbern ist ein Laborprofil anzu- | 10.1.1 | Schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane |
| | fertigen. | 10.1.2 | Bestehendes oder überstandenes, jedoch noch nicht fünf Jahre zurück- |
| | Eine nach Verletzung folgenlos aus- geheilte Milzentfernung stellt keinen Ausschließungsgrund dar. | | liegendes Geschwür am Magen oder Zwölffingerdarm; Ulcusrezidiv; Zustand nach Magen- oder Darmresektion |
| | Zustände nach Bauchoperationen, auch endoskopischer Art, ohne Krankheitswert machen nicht untauglich. Soweit erforderlich, sind Untersuchungs- und Behandlungsberichte einzusehen. | | |
| 10.2 | Überstandene Krankheiten der Nie- | 10.2.1 | Krankheiten der Nieren, Harnwege |
| | ren, der Harnwege und der Prostata sind wegen der im Vollzugsdienst unvermeidlichen Witterungseinflüsse kritisch zu bewerten. Der Harn ist mit entsprechenden Teststreifen zu prüfen, ggf. ist das Harnsediment mikroskopisch zu unterzughen. | 10.2.2 | oder der Prostata (z. B. Entzündungen oder wiederholte Steinbildung); Konservativ oder operativ behandelte Veränderungen oder schwere Erkrankungen des Urogenitalsystems, die nicht zwei Jahre zurückliegen oder belastungseinschränkende Folgen hinterlassen haben |
| | tersuchen. | 10.2.3 | Missbildungen der Harnorgane mit Krankheitsbedeutung |
| | | 10.2.4 | Stärkere postgonorrhoische Schäden |
| 10.3 | Bei Bewerbern muss das andrologische Hormonsystem intakt sein. | 10.3.1 | Doppelseitiger Bauch- oder Leistenhoden, Verlust oder diesem gleichzusetzender Schwund beider Hoden |
| | Andrologische Erkrankungen oder Vorerkrankungen sind fachärztlich abzuklären. | 10.3.2 | Hydrozele stärkeren Grades |
| 10.4 | Bei Bewerberinnen muss das gynä- kologische Hormonsystem intakt sein Gynäkologische Beschwerden oder | 10.4.1 | Chronische oder zu Rückfällen nei- gende gynäkologische Krankheiten |

| Vorerkrankungen | sind | fachärztlich | |
|-----------------|------|--------------|--|
| abzuklären. | | | |
| | | | |

11. Psyche und Nervensystem

| Nr.: | Allgemeine Bestimmungen | | Gesundheitliche Störungen, die eine Einstellung ausschließen |
|------|--|--------|---|
| 11.1 | Der Vollzugsbeamte soll ausgeglichen, aufgeschlossen, kontaktfähig, ausdauernd, zielstrebig, leistungsbereit sein und eine seinem Alter entsprechende Reife besitzen. Die Arbeit im Justizvollzug erfordert u. a. die Fähigkeit zeitlich nicht begrenzbare und nicht ausweichbare Konfliktsituationen im Umgang mit teilweise stark psychisch gestörten Gefangenen auszuhalten. Erhebliche Normabweichungen (auch solche ohne Krankheitsbedeutung im psychiatrischen Sinne) führen zu empfindlichen Störungen im zwischenmenschlichen Bereich. | 11.1.2 | Offensichtliche Störung der Intelligenz; neuropsychologische Defizite, z. B. hinsichtlich des Aufmerksamkeitsver- mögens bzw. des Reaktionsvermögens |
| | Die im Justizvollzug auftretenden Stresssituationen verlangen ein belastbares vegetatives Nervensystem. Ausgeprägte Zeichen einer sog. Vegetativen Dysregulation dürfen nicht vorhanden sein (z. B. Lidtremor, Zungentremor, vermehrte Schweißbildung, spontanes Erythem, verstärkter Dermographismus, Muskeltremor und Gliedmaßenzucken, unwillkürliche Bewegungen, psychisch bedingte Tachykardie und Hypertonie). | 11.1.3 | Hinweise auf Suchtverhalten, Medikamenten-, Alkohol-, Drogenmissbrauch |
| | Die Befragung des Bewerbers (z. B. nach wiederholter Schmerzsymptomatik, überstandenen psychischen Störungen und Erkrankungen, Suizidversuchen, Bettnässen, häufigem Wechsel der Arbeits- oder Ausbildungsstelle, des Lebenspartners und der Freunde, schulischer und beruflicher Sozialisation), die Unterhaltung mit ihm und sein Verhalten während der Untersuchung können Hinweise auf geistige, seelische sowie organische und funktionelle Störungen geben. | | |

| | Nach dem Gebrauch von Arzneimitteln und psychotropen Substanzen sowie nach Rauchgewohnheiten ist ausdrücklich zu fragen. | | |
|------|---|--------|---|
| 11.2 | Neurologische Auffälligkeiten sind abzuklären. Nach Krampfanfällen und anfallsartigen Zuständen mit und ohne Bewusstseinsstörung sowie dissoziativen Störungen ist zu fragen. Nach wiederholten oder anfallsarti- | | Hirnsubstanzschädigung; Zustand nach Hirnoperationen; Schädel-Hirntraumen I. Grades, die noch kein Jahr zurückliegen oder Folgen hinterlassen haben, Schädel-Hirntraumen II. Grades, die noch keine zwei Jahre zurückliegen oder Folgen hinterlassen haben; Schädel-Hirntraumen III. Grades |
| | gen Kopfschmerzen ist zu fragen. | 11.2.2 | Ausfall- oder Reizerscheinungen des zentralen oder peripheren Nervensys- tems; Folgezustände nach Meningitis oder Encephalitis |
| | | 11.2.3 | Anfallsleiden jeglicher Ursache, die mit Änderung des Bewusstseins oder der Reaktionsfähigkeit einhergehen (z. B. cerebrale Anfallsleiden, Absencen, psychogene Anfälle |
| | | 11.2.4 | häufige Kopfschmerzen, Migräne |

Vertrauliche Arztsache Ärztliches Gutachten zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung

Erklärung

| Name geb. |
|---|
| Wohnort |
| Erlernter Beruf |
| zuletzt ausgeübte Tätigkeit |
| |
| |
| Ich bin bereit, der untersuchenden Ärztin oder dem Arzt alle Umstände zu offenbaren, die für die Beurteilung meines Gesundheitszustandes bedeutsam sein können. Ich nehme zur Kenntnis, dass das Verschweigen früherer und bestehender Beschwerden und/oder Krank- heiten die Entlassung aus dem Vollzugsdienst nach sich ziehen kann. |
| Ich bin damit einverstanden, dass für die Beurteilung benötigte medizinische und psychologi- sche Befunde und Unterlagen beschafft und der Ärztin oder dem Arzt zur Verfügung gestell- werden. |
| Weiter bin ich damit einverstanden, dass die für die dienstrechtliche Entscheidung zuständi- ge Behörde ein Gesundheitszeugnis erhält und dass die Untersuchungsbefunde innerhalb des ärztlichen Dienstes weitergegeben werden. |
| , den |
| (Unterschrift der/des Bewerberin/Bewerbers mit Vor- und Zuname) |
| |

1. Vorgeschichte

Jede Frage ist einzeln zu beantworten, keine zu übergehen oder lediglich mit Strichen zu versehen. Bei Platzmangel sind Ergänzungen auf einem beizufügenden Blatt vornehmen.

| 1.2 | Leiden oder litten Sie an Krankheiten, Störungen oder Beschwerden: | In den folgenden Spalten ist anzugeben: Welche? Wann? behandelnde Ärztin oder Arzt (mit Anschrift) |
|-------|---|--|
| 1.2.1 | des Herzens und/oder der Kreislauforgane, z. B. Herzfehler, Herzleistungsschwäche, Kreislaufstörungen, Atemnot bei Anstrengungen, Herzrasen, Herzschmerzen, erhöhtem oder zu niedrigem Blutdruck, Venenentzündungen, Embolie? | |
| 1.2.2 | der Atemorgane , z. B. Tuberkulose, Rippenfellentzündung, wiederholter oder länger anhaltender Bronchitis, Heuschnupfen oder anderen Allergien, Asthma, Stirn- oder Kieferhöhlenvereiterungen? | |
| 1.2.3 | der Verdauungsorgane, z. B. Magen- schleimhautentzündung, Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwür, Magen- oder Darmblutung, Leber- oder Gallenblasen- leiden, Gelbsucht, anhaltender oder immer wieder auftretender Durchfall, Verstopfung? | |
| 1.2.4 | der Harn- und Geschlechtsorgane, z. B. Nierenentzündung, Nierenkolik, Nierenbecken- oder Blasenentzündung, erschwertem oder blutigem Harnlassen, Eiweiß im Urin, Hoden- oder Eier- stockerkrankungen? | |
| 1.2.5 | des Nervensystems und/oder der Psyche, z. B. Erkrankungen des Gehirns, des Rückenmarks, der Nerven (Lähmungen, Störungen der Sensibilität etc.), Epilepsie, Krämpfe, Ohnmachtsanfälle, Schwindel, häufige Kopfschmerzen, Sprachstörungen, Angstzustände, Schlafstörungen? | |
| 1.2.6 | der Augen , z. B. Herabsetzung der Sehleistung (wenn Brillen- oder Kontaktlinsenträger: Stärke der Gläser angeben), Farbenschwäche, häufige Bindehautentzündungen? | |
| 1.2.7 | der Ohren , z. B. Mittelohrentzündung, Ohrenfluss, Schwerhörigkeit? Haben Sie Arbeit unter starker Lärmentwick- lung verrichtet? Erlitten Sie bereits ein | |

| | sog. Knalltrauma? | |
|--------|--|--|
| 1.2.8 | der Haut , z. B. Ausschlag oder Flechte, Nesselfieber, Milchschorf, andere krankhafte Hautveränderungen? | |
| 1.2.9 | des Skelettsystems und Bänderapparates, z. B. Nacken- oder Rückenschmerzen, Hexenschuss, Ischialgien, Knochenbrüchen und Verletzungen? Mussten Sie jemals orthopädische Hilfsmittel tragen oder physiotherapeutische Behandlungen durchführen? | |
| 1.2.10 | der Lymphdrüsen und/oder des Blutes und blutbildenden Organe, z. B. Milzerkrankungen, Störungen der Blutbildung, Blutarmut? | |
| 1.2.11 | an Erkrankungen des Stoffwechsels und/oder des Hormonellen Systems , z. B. Diabetes, Gicht, erhöhte Blutfettwerte, Funktionsstörungen der Schilddrüse? | |
| 1.2.12 | an gutartigen oder bösartigen Tumo- ren? | |
| 1.2.13 | an Gelenkrheuma? Mit oder ohne Herz- beteiligung? | |
| 1.2.14 | an ansteckenden Krankheiten, z. B. Tuberkulose, Kinderlähmung, Diphtherie, Scharlach, Hepatitis, Lues, Gonorrhöe, HIV, Thyphus? | |
| 1.2.15 | an sonstigen Krankheiten, körperlichen Fehlern oder Beschwerden (bei Frauen einschließlich gynäkologischen Ge- sundheitsstörungen) nach denen nicht ausdrücklich gefragt ist? | |
| 1.2.16 | Haben Sie eine Tätigkeit ausgeübt, die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erfordert? Welche? | |
| 1.3 | Haben oder nehmen Sie regelmäßig Medikamente ein? Welche? | |
| 1.3.1 | Nahmen oder nehmen Sie Drogen oder andere psychoaktive Substanzen ein? Welche? (auch nicht regelmäßige Einnahme an- geben) | |
| 1.3.2 | Waren oder sind Sie aufgrund des Gebrauches bzw. der Abhängigkeit von Medikamenten oder Drogen in Behandlung? Wann? Wo? | |

| 1.3.3 | Trinken Sie Alkohol? Täglich? Gelegent- | |
|-------|---|--|
| | lich? Welche Mengen? | |
| 1.3.4 | Mussten Sie jemals aufgrund von Alkoholkonsum oder wegen im alkoholisiertem Zustand entstandener Verletzungen ärztlich versorgt werden? | |
| 1.3.5 | Wurde Ihnen wegen Alkoholkonsum die Fahrerlaubnis entzogen? | |
| 1.4 | Wurden oder werden Sie mit Medika- menten behandelt, die Herz, Kreislauf, Blutdruck oder Stoffwechselvorgänge beeinflussen? Wann? Welche? | |
| 1.5 | Haben Sie Unfälle, Verletzungen, Vergiftungen erlitten? Welche? Wann? | |
| 1.6 | Bezogen oder beziehen Sie eine Rente? Haben Sie eine Rente beantragt? | |
| 1.7 | Haben Sie einen oder mehrere Selbsttötungsversuche unternommen? | |
| 1.7.1 | Stehen oder standen Sie in psychotherapeutischer oder nervenärztlicher Behandlung oder in psychologischer Beratung? Ist eine der o. g. Maßnahmen in der Vergangenheit empfohlen worden oder gegenwärtig vorgesehen? | |
| 1.8 | Sind Sie operiert worden? Weswegen? Wann? Ist eine Operation vorgesehen? | |
| 1.8.1 | Wurden bei Ihnen besondere medizi- nisch-technische Untersuchungen durchgeführt (Röntgen, Computertomo- grafie, Endoskopie, nuklearmedizini- sche oder sonstige bildgebende Verfah- ren? | |
| 1.8.2 | Wurden Sie mit radioaktiven oder sonstigen Strahlen behandelt? Wann? Weswegen? | |
| 1.9 | Sind Sie in einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Heilstätte, Kurklinik, Lungenfürsorgestelle oder einem Versorgungsamt untersucht oder behandelt worden? Wann? Weswegen? Wo? | |

| 1.10 | Durch welche Ärzte, außer den bereits angegebenen, sind Sie in den letzten 5 Jahren untersucht und/oder behandelt worden? Namen und Anschriften angeben! | |
|------|---|--|
| 1.11 | Sind Sie bereits bei der Polizei, beim Bundesgrenzschutz, bei der Bundes- wehr, für den Vollzugsdienst oder den Dienst in einer sonstigen Behörde ärzt- lich untersucht worden? Wann? Wo? Ergebnis bzw. Tauglichkeitsgrad? | |
| 1.12 | Wogegen wurden Sie bisher geimpft? | |
| 1.13 | Treiben Sie Sport? Leistungssport? Welche Sportarten betreiben Sie? | |
| 1.14 | Rauchgewohnheiten mit Mengenangaben. | |

2. Medizinischer Befund

| 2.1 | Körperbau | | | 2.3.4 | Ohren | |
|-------|---------------------|---------|---------------|--------------------------------|--|--|
| 2.1.1 | Allgemeinzustand | | | 2.3.5 | Gehörgänge | |
| 2.1.2 | Größe | cm | Gewicht | Kg | 2.3.6 | Trommelfelle |
| 2.13 | Halsumfangc | Brustum | fang c | Bauchumfang | 2.3.7 | Hörleistung im Normbereich ja nein |
| | m | m | | m | | Rm Lm (siehe Audiometriebefund) |
| 2.2 | Haut, Schleimhäute | | | 2.3.8 | Nase | |
| 2.3 | Kopf und Halsorgane | | | 2.3.9 | Rachen, Tonsillen | |
| 2.31 | Schädel | | | 2.3.10 | Gebiss, allg. Zustand (siehe Zahnstatus) | |
| 2.3.2 | NAP | | | | 2.3.11 | Schilddrüse |
| 2.3.3 | Augen | | | 2.3.12 | Anzeichen einer endokrinen Störung | |
| | Bindehäute | | 2.4 | Wirbelsäule: Form und Funktion | | |
| | Visus ohne Glas | | Visus mit Gla | s | | |
| | Nieden RL | | R | L | | |

| | Stereosehen: | vorhanden | nicht vorha | anden | | | |
|------------|------------------------|--------------------|-------------|--------------|-------|-------------|-------------------------------|
| | | | | | | | FBA cm |
| | | | | | | | Scho- ber cm |
| | Lichtsinn: | vorhanden | nicht vorha | anden | | 2.5 | Gliedmaßen, Gelenke |
| | Gesichtsfeld: | nicht eingeengt | eingeengt | | | | Zehen |
| | Farbensinn: | nicht gestört □ | gestört | | | | |
| 2.6 | Brustkorb | | | | | 2.8.3 | Grenzen |
| 2.7 | Herz und Kreislauforg | ane | | | | 2.8.4 | Atemfunktion |
| 0.7.4 | Hamaldian | | | | | 0.0 | (Spirometrie: siehe Beiblatt) |
| 2.7.1 | Herzaktion | | | | | 2.9 | Bauchorgane |
| 2.7.2 | Herzgrenzen | | | | | | |
| 2.7.3 | Herztöne | | | | | 2.9.1 | Bauchdecken |
| 2.7.4 | Kreislauf | | | | | 2.9.2 | Magen |
| | siehe Beiblatt) | | (| Kreislauftes | st: | | |
| 2.7.5 | | | | | 2.9.3 | Leber, Milz | |
| 2.7.6 | Ödeme | | | | | 2.9.4 | Harn- und Geschlechtsorgane |
| 2.7.7 | periphere Durchblutung | | | | 2.9.5 | Nierenlager | |
| 2.7.8 | Variköse Veränderungen | | | | | 2.9.6 | Bruchpforten |
| 2.8 | Lungen | | | 2.9.7 | After | | |
| 2.8.1 | Atemgeräusch | | | | | | |
| 2.8.2 | Klopfschall | | | | | | |
| 2.10 | Nervensystem | | 2.10. | Sprache | | | |
| 2.10. 1 | Reflexe | | 2.10. 4 | Vegetativ | e Zei | chen | |
| 2.10. 2 | Sensibilität, Motorik | | | | | | |

| 2.10. | psychischer Status | |
|-------|------------------------------------|--|
| 5 | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| 2.11 | Laborbefunde | |
| | | |
| | (siehe Laborblatt) | |
| 2.11. | Urin | |
| 1 | Streifentest: | |
| | OB (alle Parameter im Normbereich) | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| 2.13 | Weitere Befunde ggf. beiheften | |
| | | |

3. Ärztliches Urteil

bei Untersuchungen der Vollzugsdiensttauglichkeit/*)

| vollzugsdiensttauglich/ | |
|--------------------------------|--|
| | |
| (Datum, Unterschrift, Stempel) | |
| vollzugsdienstuntauglich/ | |
| | |
| (Datum, Unterschrift, Stempel) | |

Begründung der Vollzugsdienstuntauglichkeit

*) Nicht zutreffendes streichen

4. Ärztliche Beurteilung

vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

| | r Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe sundheitlich geeignet / nicht geeignet*) | |
|-----------|--|--|
| | | |
| (Datum, U | Unterschrift, Stempel | |

Begründung bei fehlender gesundheitlicher Eignung:

^{*)} Nicht zutreffendes streichen

5. Ärztliche Beurteilung

vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gesundheitlich geeignet / nicht geeignet*)

| (Datum, Unterschrift, Stempel) | |
|--------------------------------|--|

Begründung bei fehlender gesundheitlicher Eignung:

*) Nicht zutreffendes streichen

6. Ärztliche Beurteilung

der Weiterverwendungsmöglichkeit bei Vollzugsdienstunfähigkeit

| Gutachten gemäß Verwaltungsvorschrift des MAGS | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
| | | | | |
| (Datum, Unterschrift, Stempel) | | | | |

Begründung bei begrenzter Dienstfähigkeit bzw. fehlender gesundheitlicher Eignung für den allgemeinen Verwaltungsdienst:

Bei Untersuchungen der Vollzugsdienstfunfähigkeit

wird ein Gutachten gemäß Verwaltungsvorschrift über die Ärztliche Begutachtung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Hinweise für personalführende Stellen auf mögliche statusrechtliche Folgen des MAGS erstellt.